

## 1508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

11. 3. 1975

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Notariatsordnung geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.GBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 498/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Buchstabe e des § 19 hat zu lauten:

„e) mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Notar das 70. Lebensjahr vollendet hat;“

2. Der Abs. 1 Buchstabe e des § 118 a hat zu lauten:

„e) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.“

#### Artikel II

Abweichend vom Art. I Z. 1 erlischt das Amt eines Notars,

1. wenn er in den Jahren bis einschließlich 1904 geboren worden ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat,

2. wenn er in den Jahren 1905 und 1906 geboren worden ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er das 71. Lebensjahr vollendet hat.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

### Erläuterungen

Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr ist ein dringendes Anliegen des gesamten Notarenstandes. Hierdurch sollen die Notare in dieser Beziehung der Stellung anderer mit einer Altersversorgung ausgestatteter Berufsgruppen angenähert werden. Eine noch weitergehende Herabsetzung kann allerdings, besonders wegen des meist späten Ernennungszeitpunktes, nicht in Betracht gezogen werden.

Zur klagloseren Überleitung, aber auch um die Belastung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats nur allmählich fühlbar zu

machen, soll die Herabsetzung der Altersgrenze nur stufenweise vor sich gehen.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird dem Bund keine erhöhten Verwaltungskosten verursachen.

Mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ist gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien der Bundesminister für Justiz zu betrauen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.